

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ihrer pflicht / durch solche that ledig / vnnnd haben gut macht / ausser dem Veld zu ziehen / zu freunden / oder feinden vnerletzlich der ehrn. Thäte aber ein Vnderthan / hoch oder nidern namens mit freuenlicher hand / wider solche freyheit / so hat der selb (ohn gnad) den kopff verwirckt / vnd bleiben all Regimēt in jrer ordnung / wie vor.

Es mag aber die that wol gerechtfertigt werden / vor dē ordentlichē Veldrichtern / ob die vermessenlich / verdächtlich / wol bedacht / mit alten traw / vn vber fridgebot / oder mordmessig / als hinderwertz.

Auß denen oder dergleichen vrsachen / mag der richter lauter darthun / wie recht ist / mit der vrtheil / dem thäter die freiheit wol aberkennen / als dann sol der Oberst mit wissen deß Veldmarschalcks / vnd zuvor der Zeugkmeister / als ein Oberkeyt / durch den Profosen / den thäter annemē / vnd weiter ergehen lassen / was die Recht vermügen.

Item / So einer die freiheit hat mit aller billicheit / vnd die selb nicht abgesprochen werden mag / vnd das Leger auffbreche / so soll der Thäter bey einer Büchsen bleiben / in halb vier vnnnd zwentzig schritt oder gar darauff sitzen / biß inn das nechst Leger / so bleibt er abermals bey der Artelarey / Also ferr erstreckt sich dem Thäter die Freyheit. Gieng er aber weiter darvon / besteht er sein abentherer.

Also ist hinwider der gröst freuel / so in dem gantzen Leger beschehen mag / bey der Artelarey / vnd in der Schantz / Welcher vber den andern zuckt oder schlegt / der ist on gnad / das haupt verfallen / Dan es ist kein Platz der dienstlicher ist / zu gemeinem aufflauff vnd Lerman / dann an disen zweien orten / da man mehr schaden von zugewarten ist. Es were dann ein besondere person / die ein Ampt bey der Artelarey hett.

Item es seind auch alle Artelarey personen aller tag / vnd nacht wacht gefreiet / dann sie on das oft mehr dann andere wachen vnd in gefahr stehen müssen.

#### V o l g e n   w e i t e r   n o c h   a n d e r e   m e h r   K r i e g s r e c h t   v n d K r i e g s g e b r e u c h

Es soll vnd kan kein rechtmessig vnnnd redliche vhedē oder Krieg anders dan vff vorgehende öffentliche absagung vn verwarnung der Ehrn ec. beschehen.

Wirt einer in eim öffentlichen redlichen Krige gefangen / vnd gibt sein hand von sich / so soll er sein trew wie ein biderman / stedt vnd vest / als einem gefangnen gebürt / halten. Thet er das nicht / vnd wolt bey Ritterlicher gefengnuß / da er sonst recht gehalten würde / flüchtig werdē / vnnnd seiner treuw vergessen / so mag der vberwinder mit gestrenger gefengnuß auch der frag der Ehren vnverletzig / gegen jhme wol handeln lassen.

Hinwider da der gefangen sich recht hielt / vn wolt der vberwinder nichts desto weniger seinen mutwillen ann jhme mit strenger gefengnuß oder frag / oder sonst treiben / als dan ist der gefangen dem kriegesrechten nach / seiner pflicht vnd Eyd ledig. Möcht auch / da er dem vberwinder / auß dem gefengnuß entrünne / mit guten Ehren dem Krige vnnnd Vhedē in aller massen / wie zu vor / anhangen / vnd außwarten.

So ein feind den andern inn der gefengnuß schetzē wil / sol keiner den andern dem Kriegsrecht vnd brauch nach / höher schetzen / dann vmb den dritten theil seines vermü-